

Verordnung

über den geschützten Landschaftsbestandteil „Steinbruch Hamelspringe“ im Gebiet der Stadt Bad Münde, Landkreis Hameln-Pyrmont, vom 18.12.2018

Aufgrund der §§ 3, 22, 29 und 32 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. den §§ 14, 15, 22, 23 und 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird gemäß Beschluss des Kreistages vom 18.12.2018 vom Landkreis Hameln-Pyrmont verordnet:

§ 1

Geschützter Landschaftsbestandteil

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 4 näher bezeichnete Gebiet wird zum geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) "Steinbruch Hamelspringe" erklärt.
- (2) Der GLB liegt auf den Flurstücken 17/2 und 46/7 der Flur 2 sowie auf den Flurstücken 11/2, 15/2, 9/3, 11/3, 9/4 und 7/15 der Flur 7, jeweils Gemarkung Bakede, auf dem Gebiet der Stadt Bad Münde.
- (3) Der GLB liegt im Bereich des Mattenberges im bewaldeten Höhenzug des Süntels in der naturräumlichen Einheit des Calenberger Berglandes. Der GLB umfasst das Gelände des Steinbruches Hamelspringe in seinen bisher genehmigten Grenzen sowie des zur Vorrangausweisung Rohstoffgewinnung vorgesehenen Gebietes.
- (4) Der GLB hat eine Größe von 38,07 ha.
- (5) Die Lage des GLB ist der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 zu entnehmen. Dort verläuft die Grenze des LSG auf der Innenseite der schwarzen Linie des dargestellten grauen Rasterbandes. Die detailscharfe Grenze des GLB ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Detailkarte im Maßstab 1:5.000. Auch dort verläuft die Grenze des GLB auf der Innenseite der schwarzen Linie des dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Übersichtskarte und die Detailkarte können von jedermann bei der Stadt Bad Münde und beim Landkreis Hameln-Pyrmont - Untere Naturschutzbehörde - unentgeltlich während der Dienstzeiten eingesehen werden.
- (6) Der GLB „Steinbruch Hamelspringe“ (einschließlich möglicher Erweiterungsflächen innerhalb eines Vorranggebietes Rohstoffgewinnung) umfasst ein Teilgebiet des Europäischen Vogelschutzgebietes V69 (Nds.Nr.) "Uhu-Brutplätze im Weserbergland" (DE 3720-431) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

§ 2 Schutzzweck

- (1) Schutzzweck des GLB ist gemäß § 29 Abs.1 i. V. m. § 32 Abs. 3 BNatSchG der Schutz der Lebensstätte der wild lebenden Tierart Uhu (*Bubo bubo*).
- (2) Der GLB ist gemäß § 1 Abs. 6 dieser Verordnung Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Der besondere Schutzzweck dient nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG dazu, den günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden Art Uhu im Europäischen Vogelschutzgebiet "Uhu-Brutplätze im Weserbergland" zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen. Erhaltungsziel des Europäischen Vogelschutzgebietes im GLB ist deshalb die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Brutvorkommens des Uhus (*Bubo bubo*) durch:
1. Erhaltung und Entwicklung störungsfreier Fortpflanzungs- und Ruhestätten in gehölzfreien bis wenig mit Gehölzen bewachsenen und so den freien Anflug ermöglichenden Felswänden und Felsabsätzen (Bermen) mit Nischen für die Brutplatzwahl und für die Tagesruhe,
 2. Erhaltung und Entwicklung eines störungsarmen Umfeldes der vorgenannten Lebensstätten ohne Gefahrenquellen für den Uhu und mit dauerhaft gehölzfreien Teilbereichen auf der Steinbruchsohle sowie auf den Halden und Anschüttungen.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind die Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des GLB führen können oder dem besonderen Schutzzweck nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderlaufen, verboten. Darüber hinaus sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des im § 1 Abs. 6 dieser Verordnung genannten Europäischen Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können. Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt, sofern sie nicht gemäß Freistellung nach § 4 Nr. 3 dieser Verordnung mit dem Betrieb des Steinbruches Hamelspringe in Verbindung stehen:
1. das Klettern an den Felsbildungen,
 2. der Betrieb von Motor-Modellflugzeugen, Drohnen oder vergleichbaren Fluggeräten,
 3. das Lagern, Zelten oder Campen sowie das Entzünden oder Unterhalten von Feuer,
 4. das Durchführen von organisierten Veranstaltungen,
 5. das Stören der Ruhe der Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise,
 6. Lebensstätten wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere zu beeinträchtigen, insbesondere Felsen, Felsschutthalden, Gras- und Krautfluren, Tümpel und sonstige naturnahe Flächen zu verändern, zu verunreinigen, zu beseitigen oder auf andere Art zu schädigen,
 7. die Errichtung baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstiger Genehmigung/Erlaubnis bedürfen, insbesondere Zäune mit Stacheldraht, oder die nur vorübergehender Art sind,

8. der Neubau und die Erweiterung von Ver- oder Entsorgungsleitungen aller Art,
9. das Auf- oder Einbringen von Fremdstoffen aller Art einschließlich nicht autochthonen Bodens sowie das Ablagern von Abfällen,
10. das Einbringen, Ausbringen oder Ansiedeln von Tier- und Pflanzenarten, insbesondere von nicht heimischen, gebietsfremden oder invasiven Arten,
11. mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder Anhänger abzustellen,

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 5 dieser Verordnung aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 dieser Verordnung freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind:
 1. der bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn angezeigte Rückbau von baulichen Anlagen aller Art,
 2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 3. der Betrieb von Drohnen und unbemannten Fluggeräten zu forstwirtschaftlichen, betrieblichen oder wissenschaftlichen Zwecken mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 4. die Benutzung von Verkehrswegen zur Führung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien.
- (3) Freigestellt ist die genehmigungskonforme Rohstoffgewinnung einschließlich der Aufbereitung und Rekultivierung mit der Maßgabe, dass der Abbau, die Aufbereitung und die Rekultivierung mit dem Schutzzweck des GLB bzw. den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes vereinbar gestaltet wird und insbesondere
 1. die Lage des jährlichen Brutplatzes des Uhus durch die Naturschutzbehörde oder Sachverständige festgestellt und der Naturschutzbehörde mitgeteilt wird,
 2. der jeweils genutzte Brutplatz des Uhus während des Betriebs weder zerstört noch erheblich beeinträchtigt wird,
 3. im Zeitraum vom 15. April bis zum 31. Juli vor geplanten Sprengungen oder sonstigen Handlungen, die zu großflächigen Gesteinsbewegungen innerhalb eines Abstandes von bis zu 50 m zum Uhu-Brutplatz führen können, eine fachgerechte Beobachtung, Absuche und ggf. Umsetzung von nestflüchtigen, aber noch nicht flugfähigen Jung-Uhus erfolgt, damit eine Verletzung bzw. Tötung dieser Jung-Uhus sicher vermieden wird,
 4. eine Beseitigung des Brutplatzes oder seines Umfeldes nur
 - a) in Jahren ohne Brut oder
 - b) in Jahren mit Brut nur außerhalb des Zeitraumes vom 1. Februar bis 31. Juli durchgeführt wird.

In beiden Fällen ist eine vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde einzuholen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn ein ausreichendes alternatives Brutplatzangebot nachgewiesen oder vorher geschaffen wurde.

5. bei einem betriebsbedingten Abbauerfordernis innerhalb eines Abstandes von bis zu 50 m zum Uhu-Brutplatz eine vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde eingeholt wird,
 6. die Fortführung des Abbaus ausserhalb der Grenzen des Vogelschutzgebietes erfolgt, wenn gewährleistet ist, dass hierdurch Brutmöglichkeiten in Steilwänden, Felsen und Bermen in ausreichender Qualität und ausreichendem Umfang innerhalb des GLB erhalten bleiben,
 7. bei Änderung des Abbau- und Rekultivierungsplanes die Maßgaben zum Schutz des Uhus entsprechend dieser Verordnung eingehalten und die Planungen zweckdienlich mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde fortentwickelt werden,
 8. bei Zäunungen kein Stacheldraht eingesetzt wird.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonstigen erforderlichen Einrichtungen und Anlagen, soweit
1. nach Abschluss der Rekultivierung des Steinbruches keine Veränderungen durchgeführt werden, die nicht im Rekultivierungsplan bzw. in der umzusetzenden Abbaugenehmigung mit der darin festgelegten Teilrekultivierung festgesetzt sind,
 2. eine Bekämpfung von Mäusen mit Giften unterlassen wird,
 3. die Nutzung, Unterhaltung und Instandhaltung der rechtmäßig bestehenden Wege, inklusive rechtmäßig bestehender Zäune in der bisherigen Form und die Herstellung und Unterhaltung des Lichtraumprofils bei Gehölzen fachgerecht erfolgt.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
1. die Jagd im Zeitraum vom 1. Februar bis 31. Juli im Umkreis von 100 m um den jeweiligen Brutplatz unterbleibt,
 2. keine Errichtung von Futterplätzen stattfindet. Kurrungen für Wildschweine sind nicht betroffen,
 3. Kanzeln und Hochsitze landschaftstypisch und überwiegend aus Holz errichtet und für deren Standorte eine vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde eingeholt wird. Die Zustimmung wird im Regelfall erteilt, wenn der Standort in mehr als 100 m Entfernung zum jeweiligen Brutplatz gewählt wird. Ausgenommen ist das Aufstellen und Benutzen von mobilen Jagdeinrichtungen außerhalb des in Absatz 1 genannten Zeitraumes.
- (6) Die Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 und 3 dieser Verordnung genannten Fällen die erforderliche vorherige Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des Uhus als Schutzzweck und Erhaltungsziel des GLB zu befürchten sind. Dies ist bei der Errichtung von Hochsitzen der Regelfall, wenn diese in mehr als 100 m Entfernung zum jeweiligen Brutplatz errichtet werden. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

- (7) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 und 44 BNatSchG sowie des 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Eine Befreiung gem. Abs. 1 zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach §§ 34 und 36 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Als Instrumente zur Umsetzung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen dienen insbesondere
1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde, die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Pflege- und Entwicklungsplan oder in Maßnahmenblättern für den GLB dargestellt werden,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und sonstigen Fördermaßnahmen,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.
- (2) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung der durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden. Dazu zählen insbesondere
1. Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 dieser Verordnung,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des GLB.
- (3) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen sind vorrangig zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im GLB vorkommenden Art Uhu des Anhanges I der Vogelschutzrichtlinie erforderlich.
- (4) Die in § 6 Abs. 1 Nr. 1 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des im GLB vorkommenden Uhus als Art des Anhanges I der Vogelschutzrichtlinie.
- (5) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 2. Handlungen ohne die nach § 4 dieser Verordnung erforderlichen vorherigen Zustimmungen vornimmt,
 3. den Maßgaben des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Hameln, den 18.12.2018

Landkreis Hameln-Pyrmont

Der Landrat

gezeichnet

Tjark Bartels